

Beitragsordnung Dartfreunde Bopfingen e. V.

1. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und Umlagen, sowie Gebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Beitragspflicht besteht grundsätzlich für jedes Mitglied des Vereins.
3. Die Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins setzt die fristgerechte und vollständige Beitragszahlung voraus.
4. Die Beitragspflicht ist eine Bringschuld im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
5. Beitragsermäßigungen, Beitragsbefreiungen oder Ratenzahlungen können auf schriftlichen Antrag mit Begründung durch den Vorstand gewährt werden. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmeregelungen zu erlassen.
6. Ab dem 01.01.2027 sind volljährige Vereinsmitglieder gemäß Satzung verpflichtet, jährlich 5 Stunden ehrenamtliche Arbeit im Verein zu leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit 6,00 € pro Stunde abgerechnet (maximal 30,00 € jährlich) und zusammen mit dem nächsten Beitrag eingezogen. Die Planung, Zuweisung und Überwachung der Arbeitsstunden erfolgt durch den Hauptausschuss. Arbeitsstunden sind nicht übertragbar.
7. Aufnahmegebühren:
 - a. Einzelmitgliedschaft: 10,00 €
 - b. Familienmitgliedschaft: 20,00 €
 - c. Juristische Personen: 50,00 €
8. Mitgliedsbeiträge:
 - a. Erwachsene: 50,00 € jährlich
 - b. Ermäßigt (Rentner, Schwerbehinderte, usw.): 30,00 € jährlich
 - c. Familie: 90,00 € jährlich
 - d. Juristische Personen (z. B. Firmen, Vereine): 200,00 € jährlich
 - e. Ersatzleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden: 6,00 € pro Stunde, max. 30,00 € jährlich
9. Die Beiträge werden jährlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen und eine gültige Bankverbindung anzugeben.
10. Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch unterlassene Mitteilung entstehen (z. B. Rücklastschriftgebühren), trägt das Mitglied.
11. Rückständige Beiträge sind sofort in voller Höhe fällig. Bei Rückständen von mehr als drei Monaten wird pro Mahnung ein Säumniszuschlag von 5,00 € erhoben. Darüber hinaus haftet das Mitglied für alle dem Verein entstehenden Kosten der Beitragseinziehung.

12. Gemäß § 6 Nr. 2 der Satzung ist ein Austritt zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Offene Verpflichtungen bleiben bis zur endgültigen Abwicklung bestehen.
13. Auch im Falle eines Vereinswechsels bleiben offene finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
14. Die für die Beitragserhebung erforderlichen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke gemäß der Satzung und unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben.
15. Bei minderjährigen Mitgliedern erklären die Erziehungsberechtigten mit ihrer Unterschrift auf dem Beitrittsformular ihr Einverständnis und haften für die Einhaltung dieser Beitragsordnung.
16. Diese Beitragsordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen. Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Bopfingen, den 31.07.2025